



Pet 1-19-12-9213-012721

66687 Wadern

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kraftfahrzeugführer zur Bildung einer Rettungsgasse auf Autobahnen generell auf den Seitenstreifen ausweichen und Rettungsfahrzeuge den Seitenstreifen dann nicht mehr benutzen dürfen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass derzeit zur Bildung einer Rettungsgasse auf Autobahnen der Seitenstreifen nur im Ausnahmefall befahren werden dürfe und der Fahrzeugführer des spurwechselnden Fahrzeugs alleinige Verantwortung habe, falls Rettungsfahrzeuge ebenfalls den Standstreifen verwendeten und es zu Kollisionen komme. Viele Fahrzeuge seien jedoch so breit, dass sie nur dann effektiv eine Rettungsgasse bilden könnten, wenn der Seitenstreifen ohne Probleme oder Repressalien befahren werden dürfe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 53 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass durch die im Jahre 2016 erfolgte Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Regelung zur Bildung einer Rettungsgasse vereinfacht und damit leichter einprägsam wurde. Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden (vgl. § 11 Absatz 2 StVO).

Der Seitenstreifen ist u. a. wegen der geringen Breite in der Regel nicht für den fließenden Verkehr ausgelegt. Um ein sicheres Befahren aller Seitenstreifen zu ermöglichen, müssten diese erst baulich ertüchtigt werden, wie dies z. B. vor der generellen Seitenstreifenfreigabe (Zeichen 223.1) der Fall ist. Zudem wird der Seitenstreifen bei Pannen und anderen Notfällen von abgestellten oder aus dem Weg geräumten verunfallten Kraftfahrzeugen blockiert. Darüber hinaus muss die Polizei in besonderen Fällen den Verkehr über den Seitenstreifen bis zur nächsten Ausfahrt ableiten können, um den Stau schnellstmöglich aufzulösen. Aus diesen Gründen sind Seitenstreifen mit einer durchgehenden Linie (Zeichen 295) von der Fahrbahn abgegrenzt.

Die Vorschrift, dass durchgehende Linien in der Regel nicht überfahren werden dürfen, ist grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmern zu befolgen. In der StVO sind allerdings bereits allgemeine Ausnahmen normiert. So sind die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor. Weiterhin ordnet blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Hierfür darf auch, sofern



notwendig, eine durchgezogene Linienmarkierung wie die des Seitenstreifens überfahren werden. Dieses Verhalten ist dann gerechtfertigt.

Des Weiteren müssen Polizei- und Hilfsfahrzeuge Unfallstellen so schnell wie möglich erreichen können, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Hierzu muss im Einzelfall auch der Seitenstreifen als Alternative zur Verfügung stehen, zum Beispiel, wenn die Rettungsgasse blockiert ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der StVO weder erforderlich noch im Interesse verletzter Personen sinnvoll.

Der Petitionsausschuss vermag daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.